

# Solarkataster

## für die Kirchheimer Altstadt (Gesamtanlage nach Denkmalschutzgesetz)

ergänzt um Vorgaben der Denkmalpflege  
und weiterbearbeitet durch das Sachgebiet Stadtplanung  
unter Beteiligung des Gestaltungsbeirates

### Legende:



**1. Für das Stadtbild untergeordnete Bereiche**  
 Einsehbare (Teile der) Dachfl.: Energiegewinnungsanlagen zulässig bei Beachtung folgender gestalterischer Kriterien:  
 - parallele Anordnung der Energiegewinnungsanlage zu den Dachflächen, keine Aufständering  
 - Abstand vom Dachrand in der Größenordnung zweier Dachziegelbreiten (außer bei integrierten oder vollflächigen Anlagen und Solarziegeln)  
 - flächenhafte und ruhige Anordnung  
 (keine Briefmarken, keine Sägezahnlösungen, keine unterschiedliche Anlagenlösungen)  
 - keine bläulich schimmernden oder glänzenden Oberflächen  
 - monochrome Anlagen (ohne silbrig abgesetztem Rand und Hintergrund)  
 Nicht einsehbare (Teile der) Dachfl.: Energiegewinnungsanlagen zulässig

Denkmalschutzrechtliche Genehmigung kann von der unteren Denkmalschutzbehörde (Stadt) ohne Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege erteilt werden, sofern das Gebäude selbst kein Kulturdenkmal ist. Abweichende Regelungen für Gebäude in städtischem Eigentum.



**2. Kernzone, inklusive angrenzender, durch Blickbeziehungen aus der Kernzone heraus geprägte Bereiche**  
 Einsehbare (Teile der) Dachfl.: Energiegewinnungsanlagen bei Einhaltung der gestalterischen Kriterien nach 1. sowie bei gestalterisch hochwertiger Einbindung in die Dachlandschaft möglich.  
 - Die gestalterische Wertigkeit wird in jedem Einzelfall durch die Fachverwaltung, ggfs. unter Beteiligung des Gestaltungsbeirates, beurteilt.  
 Nicht einsehbare (Teile der) Dachfl.: Energiegewinnungsanlagen zulässig

Denkmalschutzrechtliche Genehmigung kann von der unteren Denkmalschutzbehörde (Stadt) erteilt werden, sofern das Gebäude selbst kein Kulturdenkmal ist, im speziellen Einzelfall ist das Landesamt für Denkmalpflege zu beteiligen. Abweichende Regelungen für Gebäude in städtischem Eigentum.



**3. Stadtbausteine**  
 (hauptsächlich Denkmale gem. § 28 DSchG)  
 Energiegewinnungsanlagen in der Regel unzulässig

Denkmalschutzrechtliche Genehmigung kann von der unteren Denkmalschutzbehörde (Stadt) nur unter Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege erteilt werden. Abweichende Regelungen für Gebäude in städtischem Eigentum.

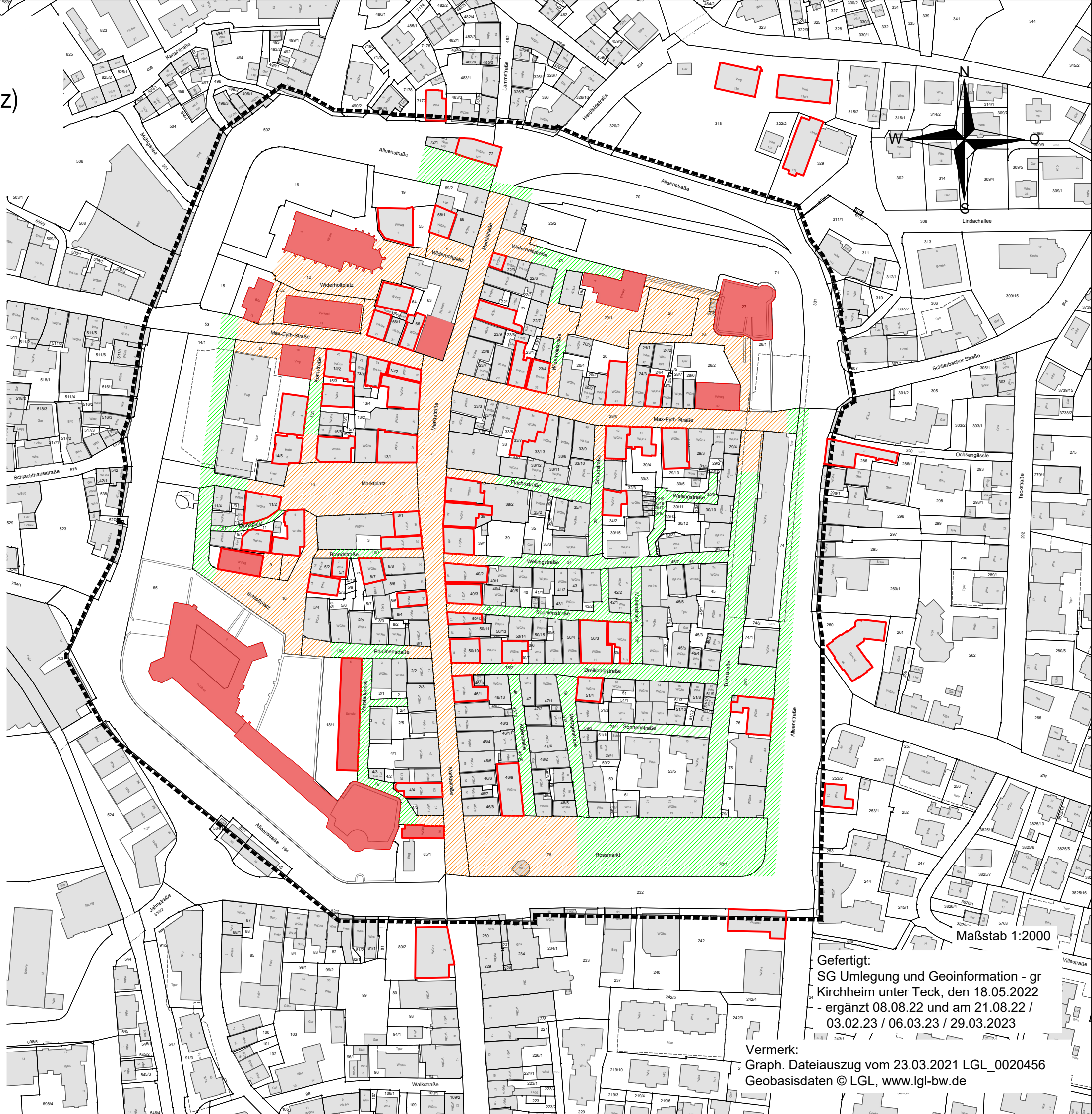


Abgrenzung Gesamtanlage nach § 19 DSchG

Alle Energiegewinnungsanlagen innerhalb der Gesamtanlage benötigen eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung.



Denkmale gemäß § 2 DSchG



Maßstab 1:2000

Gefertigt:  
 SG Umlegung und Geoinformation - gr  
 Kirchheim unter Teck, den 18.05.2022  
 - ergänzt 08.08.22 und am 21.08.22 /  
 03.02.23 / 06.03.23 / 29.03.2023

Vermerk:  
 Graph. Dateiauszug vom 23.03.2021 LGL\_0020456  
 Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de